



FFG
Forschung wirkt.

FORSCHUNGSKOMPETENZEN FÜR DIE WIRTSCHAFT

VERSION 1.0

EINREICHFRIST: 15.09.2020

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN FÜR DIE 5. AUSSCHREIBUNG QUALIFIZIERUNGSNETZE

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
1 Vorwort.....	4
2 Das wichtigste in Kürze	6
3 Ausschreibungsziele.....	7
4 Die Basis für eine Förderung.....	8
4.1 Was sind Qualifizierungsnetze?	8
4.1.1 Was ist das Digitale Kompetenzmodell für Österreich – DigComp 2.2 AT?.....	9
4.2 Was ist das Pflichtmodul „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“?.....	10
4.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	11
4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	11
4.5 Rollen im Konsortium?	12
4.6 Wer ist förderbar?.....	13
4.7 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	14
4.8 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden	15
4.9 Wie hoch ist die Förderung?.....	15
4.10 Welche Kosten sind förderbar?	16
4.11 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	17
4.12 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	17
4.13 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	20
4.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	22
4.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	22
5 Die Einreichung.....	23
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	23
5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	24
6 Die Bewertung und Entscheidung	25
6.1 Was ist die Formalprüfung?	25
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	25
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	26
7 Der Ablauf der Förderung.....	26
7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	26

7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	27
7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	27
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	28
7.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	29
7.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	29
7.7	Kann der Förderzeitraum verlängert werden?	29
7.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	30
8	Rechtsgrundlagen	30
9	Weitere Informationen	31
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	31
9.2	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	31
9.3	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	32
9.4	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	33

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	6
Tabelle 2: Förderquoten	15
Tabelle 3: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens	18
Tabelle 4: Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten	19
Tabelle 5: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung	19
Tabelle 6: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung ..	20
Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente.....	21
Tabelle 8: FFG-Ratenschema	28
Tabelle 9: Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	32

1 VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte einreichen. Hier erfahren Sie:

- Die Ziele der Ausschreibung
- Die verfügbaren Budgetmittel
- Die Einreichfristen
- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Mit dem Förderschwerpunkt "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" setzt das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) seit 2011 Maßnahmen, um die Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcenentwicklung in Österreich zu unterstützen.

In der gemeinsamen FTI-Strategie 2020 der Bundesregierung wird eine nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesens abgeleitet, die mit einer Optimierung der Rahmenbedingungen für Forschung, Technologie und Innovation, sowie einer Verbesserung von Bildungs- und Innovationssystem, der Steigerung von Qualität und Quantität der in Österreich verfügbaren Humanpotenziale für Forschung, Technologie und Innovation einhergehen muss. Darüber hinaus wird als ein Ziel die Stärkung der Innovationskraft von Unternehmen festgehalten. So soll die angewandte Forschung und der Technologietransfer intensiviert werden, insbesondere in Ausrichtung auf Klein- und Mittelbetriebe.

Die aktuellen globalen Entwicklungen rund um COVID-19 und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus wie Ausgangsbeschränkungen, soziale Distanzierung, Betretungsverbote haben die Vorteile, aber auch Notwendigkeiten der Digitalisierung sichtbar gemacht. Unternehmen, die bereits vor Ausbruch der Coronavirus-Pandemie digitalisiert waren, haben während der Krise einen klaren Startvorteil. An diesem Punkt soll nun weiter angesetzt werden, um österreichische Unternehmen dabei zu unterstützen, entsprechende Kompetenzen aufzubauen, um einen weiteren Weg in Richtung Digitalisierung zu gehen.

Im Mittelpunkt des Förderschwerpunkts "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" steht einerseits die strukturelle Förderung zum systematischen Aufbau und zur Höherqualifizierung des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals. Andererseits soll eine stärkere Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen erfolgen.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes "**Forschungskompetenzen für die Wirtschaft**" stehen drei Instrumente zur Verfügung:

- Kompetenzaufbau: **Qualifizierungsseminare**
- Kompetenzvertiefung: **Qualifizierungsnetze**
- Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung: **Innovationslehrgänge**

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte der Ausschreibung	weiterführende Informationen
Kurzbeschreibung	Gefördert werden mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsnetze zwischen Unternehmen und Universitäten bzw. Fachhochschulen, die die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz von Unternehmen in zukunftsrelevanten Technologiefeldern erhöhen. Ein besonderer Schwerpunkt wird in der Ausschreibung auf die Themen eCommerce, Cyber Security und Smart Factory gesetzt, um Unternehmen in Zeiten der globalen Coronavirus-Pandemie entsprechend mit diesen notwendigen digitalen Kompetenzen auszustatten.
Im Web	https://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsnetze-5-ausschreibung
Förderungshöhe	Maximal 500.000 EUR (pro Projekt)
Förderungsquote	Die max. mögliche Förderquote, bezogen auf die förderbaren Gesamtkosten, ergibt sich aus den jeweils max. Förderquoten der Konsortialpartner: <ul style="list-style-type: none"> – Wissenschaftliche Partner: max. 100% – Kleines Unternehmen (KU): max. 70 % – Mittleres Unternehmen (MU): max. 60 % – Großes Unternehmen (GU), Intermediäre, Ausländische Partner: max. 50 %
Laufzeit in Monaten	mindestens 12 bis maximal 24 Monate
Mindestkonsortium	4 voneinander unabhängige Partner: mindestens 3 KMU und 1 Universität/Fachhochschule
Budget gesamt	4,1 Millionen EUR
Geldgeber	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
Ausschreibungsstart	12. Mai 2020

Eckpunkte der Ausschreibung	weiterführende Informationen
Einreichfrist	15. September 2020 12:00 Uhr MEZ
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Programmmanagement MMag. Erich Herber, T (0) 57755-2716, E erich.herber@ffg.at Teresa Pflügl, MA, T (0) 57755-2303, E teresa.pfluegl@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung Mag. Alexander Glechner, T (0) 57755-6082, E alexander.glechner@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für das Instrument „**Qualifizierungsnetze**“ zur Kompetenzvertiefung.

Mit dem Förderprogramm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ sollen Unternehmen im **systematischen Aufbau und der Höherqualifizierung** des vorhandenen Forschungs- und Innovationspersonals unterstützt werden. Darüber hinaus soll eine stärkere **Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte** an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen erfolgen. Eine **Intensivierung des Wissenstransfers** zwischen Universitäten bzw. Fachhochschulen und Unternehmen – in beide Richtungen – soll forciert werden.

Folgende **operativen Ziele** wurden für das Instrument Qualifizierungsnetze definiert:

- **Ziel 1:** Erhöhung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern über die Qualifizierung von Mitarbeitenden
- **Ziel 2:** Etablierung nachhaltiger Kooperationen

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind Qualifizierungsnetze?

Qualifizierungsnetze sind mittelfristige, zeitlich begrenzte und maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern führen - über die Qualifizierung von Mitarbeitenden. Das Angebot soll die FTEI¹-Kompetenz der teilnehmenden Mitarbeitenden erhöhen und muss in Kooperation zwischen mindestens drei voneinander unabhängigen Unternehmen (KMU) und mindestens einer von den Unternehmenspartnern unabhängigen Universität oder Fachhochschule aufgesetzt werden.

Qualifizierungsnetze werden in **Form eines Konsortiums** eingereicht, dabei konzipieren beteiligte **Unternehmen** in Kooperation mit **Universitäten** und/oder **Fachhochschulen** zeitlich begrenzte Ausbildungsangebote für ihre Mitarbeitenden. Ziel ist es, ein maßgeschneidertes Angebot zu gestalten, das den Qualifizierungsbedarf der beteiligten Unternehmen als Ausgangspunkt hat, kooperativ und zukunftsorientiert ist. Mit den Projekten werden auch Strukturen für nachhaltige Kooperationen geboten.

Förderbar sind Vorhaben, die den Zielsetzungen des Instruments „Qualifizierungsnetze“ entsprechen, zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen:

- zu aktuellen Technologieentwicklungen
- zu unternehmensrelevanten FTEI-Fragestellungen
- zu neuen Anwendungsfeldern in dynamischen Themenstellungen
- zur Kompetenz- und Kreativitätserhöhung in Schlüsseltechnologien
- zum Aufbau von Innovations- und Nachfragekompetenz
- zur Einführung neuer Technologien in Unternehmen

Die Ausschreibung ist themenoffen, besonderer Fokus liegt aber auf Projekten, die sich mit den Themen **eCommerce**, **Cyber Security** und **Smart Factory** auseinandersetzen.

Die Förderung richtet sich insbesondere an FTEI-Einsteiger sowie technologisch kompetente Unternehmen. Bei sogenannten FTEI-Einsteigern handelt es sich um Unternehmen mit geringer technologischer bzw. Innovationskompetenz, ein Kompetenz- und Innovationsbedarf wird jedoch wahrgenommen. Technologisch

¹ FTEI ist Abkürzung für: Forschung, technologische Entwicklung und Innovation

kompetente Unternehmen beschäftigen mehrere Personen in den Bereichen Technik und Forschung und haben ein eigenes Forschungs- und Entwicklungsbudget.

Pro Projekt können **max. EUR 500.000 Förderung** beantragt und genehmigt werden. Die Laufzeit eines Vorhabens ist mit **mindestens 12 Monaten** und **maximal 24 Monaten** beschränkt und umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Qualifizierungsmaßnahme. Die Qualifizierungsnetze müssen sich inhaltlich klar von bereits bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen unterscheiden. Darüber hinaus müssen die Vorhaben zur deutlichen Weiterentwicklung in den einzelnen Unternehmen beitragen.

Die Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen ist im Rahmen der Vorgaben (max. Förderung und Laufzeit) sowohl an die Anzahl der Partner als auch an die Inhalte und Themen anzupassen. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen an geeigneten Schulungsorten in Österreich organisiert werden. Die Räumlichkeiten können bei den beteiligten Organisationen angesiedelt sein oder extern angemietet werden.

In allen Qualifizierungsnetzen ist eine verpflichtende Schulung zum Thema **„Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“** im Ausmaß von mindestens 2 Stunden vorzusehen (siehe Punkt 4.2).

Im Projektantrag muss dargestellt werden, wie die Qualifizierungsmaßnahme des Qualifizierungsnetzes nach Projektende auch weiteren Unternehmen außerhalb des Konsortiums zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Darstellung fließt in die Beurteilung des 3. Hauptkriteriums - „Nutzen und Verwertung“ - ein. Mit dem Endbericht ist die Verwertungsabsicht anhand realisierbarer, konkreter Verwertungsmaßnahmen nachzuweisen.

Alle geförderten Projekte aus den Themen eCommerce, Cyber Security und Smart Factory sind verpflichtend dem **Digitalen Kompetenzmodell für Österreich – DigComp 2.2 AT** zuzuordnen.

4.1.1 Was ist das Digitale Kompetenzmodell für Österreich – DigComp 2.2 AT?

Das [Digitale Kompetenzmodell für Österreich - DigComp 2.2 AT](#):

- stellt sicher, dass Unternehmen und Lernende genau wissen, welche Kompetenzbereiche sie auf welchen Kompetenzstufen mit Ihrem Lernangebot aufbauen bzw. verbessern können.
- dient der Einordnung und Vergleichbarkeit der digitalen Kompetenzen. So können wir uns über wünschenswerte Kenntnisse und Fähigkeiten in einer digitalen Lebens- und Arbeitswelt verständigen.
- wurde vom Europäischen Referenzrahmen für digitale Kompetenzen (DigComp 2.1) abgeleitet und definiert digitale Kompetenzen in sechs Bereichen und acht Kompetenzstufen. Innerhalb dieser Kompetenzbereiche gibt es 25 einzelne Kompetenzen, wodurch mittelbar auch die Kohärenz zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR / EQR) hergestellt wird.

- wird durch die [Taskforce „Digitale Kompetenzen“ beim BMDW](#), einem aus 40 ExpertInnen bestehenden, interdisziplinären Beratungsgremium aus den Bereichen Erwachsenenbildung, Wissenschaft und Forschung sowie Wirtschaft weiterentwickelt und kuratiert.

Nähere Informationen finden sich unter <https://www.fit4internet.at/view/bildungsanbieter>, auf der fit4internet-Plattform, die in Kooperation zwischen dem BMDW und dem Verein fit4internet betrieben wird. Bei Fragen zum digitalen Kompetenzmodell können Sie sich an anbietercheck@fit4internet.at wenden.

4.2 Was ist das Pflichtmodul „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“?

Speziell für Innovationsagenden ist es in Unternehmen wichtig, das gesamte Potenzial der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen zu nutzen. Werden diese Unterschiede erkannt und berücksichtigt, kann einerseits auf ein größeres Potenzial an gut qualifizierten Mitarbeitenden zurückgegriffen werden, andererseits sind diese zufriedener und motivierter. Dies führt auch zu einer stärkeren Bindung an das Unternehmen, das sich dadurch als attraktiver Arbeitgeber positionieren kann.

Jedes geförderte Projekt umfasst daher verpflichtend ein zumindest 2-stündiges Training zum Thema „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“. Dieses ist durch qualifizierte Experten und Expertinnen durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Inhalte des Trainings mit Praxisbeispielen aus dem Arbeitskontext der teilnehmenden Unternehmen vermittelt und diskutiert werden. Das Training ermöglicht allen beteiligten Unternehmen eine erste Auseinandersetzung mit dem Thema Chancengleichheit, schafft Wissen und zeigt Handlungsmöglichkeiten und Potentiale im Unternehmen auf.

Eine Hilfestellung bei der Suche nach Personen mit einer Gender-Mainstreaming-Expertise bietet die [FEMtech Expertinnen-Datenbank](#) unter der Kategorie „Geschlechterforschung und Frauenforschung“.

4.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus mindestens 4 voneinander unabhängigen Partnern:

- mindestens 1 Universität oder Fachhochschule als wissenschaftlicher Partner und
- mindestens 3 KMU mit FTEI-Bezug
- jeweils mit Niederlassung in Österreich

Weiters können im Konsortium als Partner vertreten sein:

- Großunternehmen
- Intermediäre: wie Clusterorganisation, Technologie- und Transferzentren
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Internationale Partner aller oben angeführten Organisationstypen

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur derart, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

Die Konsortialführung von Projekten aus den Themen eCommerce, Cyber Security oder Smart Factory ist verpflichtet, die Zuordnung des Qualifizierungsnetzes zum Digitalen Kompetenzmodell für Österreich - DigComp 2.2 AT zu veranlassen (siehe Kapitel 4.1.1).

4.5 Rollen im Konsortium?

Im Konsortium können unterschiedliche Rollen eingenommen werden:

Vortragende (Ausbilder und Ausbilderinnen)

Hier handelt es sich um Personen, die als Vortragende (Ausbilder und Ausbilderinnen, Lehrende) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme eingesetzt werden. Diese Personen sind hauptsächlich von den im Konsortium vertretenen nationalen **wissenschaftlichen Partnern** zu entsenden. Zusätzliche externe bzw. internationale Expertise kann mit Begründung zugekauft werden.

Schulungsteilnehmende (Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer)

Bei **Schulungsteilnehmenden** handelt es sich um Personen, die an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Diese sollen grundsätzlich über die gesamte Laufzeit am Qualifizierungsnetz teilnehmen.

- Diese Personen sind von den im Konsortium vertretenen **Unternehmenspartnern zu entsenden**. Sie müssen in der österreichischen Niederlassung des Unternehmens angestellt sein.
- Von den teilnehmenden **Universitäten und Fachhochschulen** können ebenfalls Teilnehmende entsendet werden. Diese müssen an der jeweiligen Hochschule angestellt sein und sich zumindest in einem Doktoratsstudium befinden. In Summe dürfen sie max. 20 % der gesamten Teilnehmenden stellen.
- Die **Anzahl der Schulungsteilnehmenden** an den Projekten ist nach oben nicht begrenzt, wobei die einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen sinnvoll auf die Gruppengröße abzustimmen sind.
- Es dürfen ausschließlich Mitarbeitende von Konsortialpartnern an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Eine Teilnahme weiterer Personen ist **nicht möglich**.
- Bei der **Zusammensetzung der Schulungsteilnehmenden** ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Teilnehmenden pro Unternehmen und auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Sollte eine entsprechende Verteilung nicht möglich sein, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.
- Die **Auswahl** der zu entsendenden Schulungsteilnehmenden erfolgt durch die kooperierenden Projektpartner, wobei auf Auswahlkriterien wie Transparenz, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit (z. B. Arbeitsbereiche, Verwendungsgruppen, Geschlechterverhältnis) größter Wert zu legen ist. Eine Abstimmung mit der Konsortialführung ist notwendig und die Auswahl der

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Förderungsansuchen entsprechend darzustellen.

- Bei Antragstellung sind möglichst alle Schulungsteilnehmende namentlich mit Funktion und Rolle im Unternehmen zu nennen. Jedenfalls hat die Nennung aller teilnehmenden Personen spätestens vor Projektstart zu erfolgen.

Personen für Verwaltung, Organisation oder Konzeptentwicklung:

Hier handelt es sich um diejenigen Personen, die im Zuge der Entwicklung und Organisation der Qualifizierungsnetze administrative, organisatorische oder inhaltliche Tätigkeiten (Konzeptentwicklung, Terminkoordination, Projektmanagement) ausüben. Diese Personen können von allen im Konsortium vertretenen Partnern gestellt werden.

4.6 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung:
 - Universitäten² und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler (z.B. Clusterorganisationen) und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen:
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper. Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar.
 - Nicht profitorientierte Organisationen (NPO). Eine NPO schüttet aufgrund ihres Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Projektes des Instruments Qualifizierungsnetze. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialpartner und haben kein Anrecht auf die Nutzung der

² Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z.B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Projektergebnisse. Ihre Leistungen fallen in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“.

- Sonstige Beteiligte: Diese sind Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.
- Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

4.7 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Nicht-österreichische Partner können selbst dann gefördert werden, wenn die Partner nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners.
- Der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner.
- Der ausländische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

4.8 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden

- bereits laufende Projekte
- Standardausbildungen (z.B. Projektmanagement, Englischkurse, Präsentationstechniken)
- Projekte ohne klaren FTEI-Bezug
- Projekte mit Durchführungsort im Ausland
- betriebsinterne Einschulungen
- innerbetriebliche Strukturmaßnahmen (z.B. Umrüsten von Anlagen, Einführen von Prozessmanagement, Maßnahmen zur Energieeinsparung)
- Produktschulungen
- Schulungen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der EU-Mitgliedsstaaten

Es dürfen keine bereits am Markt oder im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden.

4.9 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal EUR 500.000**.

Die Förderquote variiert je nach Partner:

- Für **Unternehmen** richtet sich die Förderquote nach der Unternehmensgröße.
- Für **Forschungseinrichtungen** beträgt die Förderquote max. 100%.
- Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag.
- Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderquoten jenen der Unternehmen. Für **Intermediäre** und **ausländische Partner** beträgt die Förderquote max. 50%.

Tabelle 2: Förderquoten

Organisationstyp	Beihilfenhöchstintensität
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Große Unternehmen, Intermediäre, Ausländische Partner	50 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	100 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer ([siehe Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation](#))

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

4.10 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderzeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Er ist im eCall anzugeben.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 2.1).

Die förderbaren Kosten entsprechen den unter Punkt 6.4.4. [der Humanressourcen FTI-Richtlinie](#) angeführten Kosten:

- a) die Personalkosten für Vortragende, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Qualifizierungsmaßnahme durchführen;
- b) die direkt mit der Qualifizierungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Qualifizierungsmaßnahme verwendet werden;
Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind — **nicht beihilfefähig**;
- c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Qualifizierungsmaßnahme zusammenhängen;
- d) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen;
- e) Personalkosten im Zusammenhang mit der Organisation der Qualifizierungsmaßnahme;

Ergänzend zum **Kostenleitfaden** und zur **Humanressourcen FTI-Richtlinie** gelten für Qualifizierungsnetze folgende Einschränkungen:

- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) dürfen maximal 10 % der Gesamtkosten des Projekts betragen. Für Projektmanagement ist ein eigenes Arbeitspaket vorzusehen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.

Partner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Bitte beachten Sie, dass **Bewertungskosten nicht förderbar** sind.

4.11 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.12 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabellen zeigen die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen. Bei null Punkten in Subkriterium 4.1 bzw. Subkriterium 4.2 des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ – wird das Vorhaben abgelehnt.

Bei **geplanter mehrfacher Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme** nach Projektende kann im 3. Hauptkriterium eine höhere Punkteanzahl (maximal 20 Punkte) erreicht werden. Diese muss im Projektantrag plausibel dargestellt werden.

Bewertungskriterien

Table 3: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1. Wie werden die Abgrenzung und Neuheit der geplanten Qualifizierungsmaßnahme zu dem am Markt bestehenden Bildungsangebot beurteilt? Wie plausibel baut das geplante Vorhaben darauf auf?	max. Punkte 6
1.2. Wie sind die Qualität der geplanten Qualifizierungsinhalte sowie der didaktisch und methodisch aufbereitete wissenschaftliche Input zur Erreichung der Qualifizierungsziele zu bewerten?	max. Punkte 9
1.3. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien zu bewerten? – Nachvollziehbare Struktur des Zeit- und Arbeitsplans (Laufzeit, Vorbereitungs- und Durchführungszeit) – Angemessenes Verhältnis von Kosten zur geplanten Leistung (plausibles Wert-Mengen-Gerüst bezüglich Teilnehmenden) – Auswahl der Teilnehmenden hinsichtlich der Qualifizierungsziele	max. Punkte 9
1.4. Inwieweit wurden bei der inhaltlichen Projektplanung und im methodischen Ansatz genderspezifische Aspekte berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten?	max. Punkte 6

Tabelle 4: Bewertungskriterien — Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
2.1. Wie ist die fachliche Kompetenz des Konsortiums hinsichtlich folgender Kriterien zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der fachlichen und organisatorischen Kompetenzen im Konsortium – Angemessenheit der Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich Zielerreichung 	max. Punkte 8
2.2. Wie ist das Potenzial zur erfolgreichen Umsetzung des Vorhabens zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> – Nachvollziehbare Darstellung der Managementfähigkeiten und -kapazitäten – Angemessene Dimensionierung des Konsortiums (Anzahl teilnehmender Unternehmen, Ausgewogenheit wissenschaftlicher Partner und Unternehmenspartner) 	max. Punkte 8
2.3. Wurde beim Projektteam (Vortragende und Schulungsteilnehmende) auf Genderausgewogenheit geachtet?	max. Punkte 4

Tabelle 5: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
3.1. Wie sind der Nutzen und die längerfristige Vernetzung für die einzelnen Partner (wissenschaftliche Partner und Unternehmenspartner) einzuschätzen? Ist eine mehrfache Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme für weitere Unternehmen nach Projektende dargestellt?	max. Punkte 10
3.2. Wie konkret, vollständig und nachvollziehbar sind die Verwertungsstrategie und das Verwertungspotenzial dargestellt? <ul style="list-style-type: none"> – Verwertung des Wissens aus der Qualifizierungsmaßnahme in den Unternehmen – Verwertung der Qualifizierungsmaßnahme durch die wissenschaftlichen Partner 	max. Punkte 10

Tabelle 6: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
4.1. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	max. Punkte 10
4.2. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Innovationssprünge – Neue oder vertiefte Kooperationen 	max. Punkte 10
4.3. In welchem Ausmaß adressiert das Vorhaben die thematischen Schwerpunkte der Ausschreibung (eCommerce, Cyber Security oder Smart Factory)?	max. Punkte 10
Gesamtbewertung (Schwelle 60 Punkte)	Max. Punkte 100

4.13 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein. Der Projektantrag besteht aus:

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben



Projektbeschreibung – Upload als PDF im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Download Center](#) der Ausschreibungswebsite.

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Verfügbare Ausschreibungsdokumente	
Ausschreibungsinformationen	
	Ausschreibungsleitfaden
	Kostenleitfaden
Verpflichtende Anhänge	
	Vorlage für die Projektbeschreibung
eCall	eCall Online- Kostenplan
	Lebensläufe aller wissenschaftlich relevanten Projektmitarbeitenden und der Projektleitung
eCall	Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen
	Verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialpartner)
Optionale Anhänge	
Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen, maximal 5 Seiten (keine Vorlage).	

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist für Vereine, Einzelunternehmen und ausländische Unternehmen notwendig. In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre laut KMU-Definition vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie die **maximal vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl können über die maximale Seitenzahl hinausgehende Kapitelinhalte gegebenenfalls nicht in die Beurteilung einfließen.

4.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

4.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderhöhe, maximale Projektgröße)
- Zum Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Punkt 4.12.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien werden die Förderungsansuchen durch ein Bewertungsgremium (BWG) abschließend beurteilt. Am Ende der Sitzung spricht das BWG unter Berücksichtigung schriftlich vorliegender Gutachten eine Förderungsempfehlung aus und formuliert allfällige Auflagen.

Gutachterinnen und Gutachter (Einzelpersonen oder Mitarbeitende von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Punkt 7.2.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung, übermittelt die FFG dem Konsortium einen zeitlich befristeten Vertragsentwurf (**Förderungsanbot**). Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer/in
- Projekttitle
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderzeitraum
- Auszahlung der Förderung

- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 25 ARR 2014)

Das Konsortium muss den **Förderungsvertrag** firmenmäßig gezeichnet **im Original innerhalb der festgelegten Frist an die FFG retournieren**.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

7.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit übermittelt das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderzeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen (z. B. Änderung Konsortialführung, wissenschaftliche Leitung etc.)
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

7.7 Kann der Förderzeitraum verlängert werden?

Der Förderzeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit übermittelt das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation ([FTI – Richtlinie 2015](#)) Humanressourcen-FTI-RL.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende [KMU-Definition](#) gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014).

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellerinnen und Antragsteller im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [Website der FFG](#).

9.2 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „Guidelines on FAIR Data Management“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“).

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale

Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe <http://service.re3data.org/search>).

9.3 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Tabelle 9: Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Programm	Kontakt	Link
COMET Das österreichische Kompetenzzentrenprogramm	DI Otto Starzer Tel.: (0) 57755-2101 E: otto.starzer@ffg.at	https://www.ffg.at/comet
COIN Stärkung der Innovationsfähigkeit, -intensität sowie des -outputs österreichischer Unternehmen	DI Martin Reishofer Tel.: (0)5 7755-2402 E: martin.reishofer@ffg.at	http://www.ffg.at/coinnet
Forschungspartnerschaften Fokussierung auf die Doktoratsausbildung an der Schnittstelle Wissenschaft und Wirtschaft	Dr. Denise Schöfbeck Tel.: (0) 57755-2723 E: denise.schoefbeck@ffg.at	http://www.ffg.at/dissertationen
Digital Pro Bootcamps Aufbau von fortgeschrittener Digitalisierungskompetenz in Unternehmen	MMag. Erich Herber Tel.: (0)57755-2716 E: erich.herber@ffg.at	https://www.ffg.at/digital-pro-bootcamps
Basisprogramm: KMU-Paket Das Förderangebot für Kleine und Mittlere Unternehmen	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755 – 5000 E: innovationscheck@ffg.at	https://www.ffg.at/kmu-foerderungen
Talente Die Förderung für Menschen in Forschung und Entwicklung über den gesamten Karriereverlauf	DI Andrea Rainer Tel.: (0)57755-2307 E: andrea.rainer@ffg.at	https://www.ffg.at/programm/talente

9.4 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

